

Satzung

über die/den Behindertenbeauftragte/n der Großen Kreisstadt Dachau

vom 20.12.2007

Bekanntmachung: 29./30.12.2007

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.12.2006 (GVBl. Seite 975) folgende Satzung:

§ 1

Bestellung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bestellt die Stadt Dachau eine Persönlichkeit zur Beratung des Stadtrates und der Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenpolitik

(2) Die Bestellung obliegt dem Familien- und Sozialausschuss des Stadtrates. Die Bestellung kann befristet werden.

§ 2

Rechtstellung

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3

Aufgaben

(1) Es ist Ziel des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte berät die Stadt bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

§ 5 Beteiligungsrecht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte wird bei allen Entscheidungen der städtischen Gremien der Stadt beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.
- (2) Sie/er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte hat im Familien- und Sozialausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates ein Anhörungsrecht.

§ 6 Informationsrecht, Berichtspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Familien- und Sozialausschuss über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

- (1) Die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Ausgaben trägt die Stadt. Die erforderlichen Räumlichkeiten stellt die Stadt zur Verfügung.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Familien- und Sozialausschuss festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt eine Woche noch ihrer Bekanntgabe in Kraft.